

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 52.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratentnahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln

Köln, den 29. Dezember 1916.

Insertionspreis für die vierteljährliche 30 Pfg. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Dombauwall 2. Telefonruf B. 1246. — Redaktionsschluss ist Samstag Mittag

17. Jahrgang.

Zum neuen Jahre

wünscht die Verbandsleitung allen Mitgliedern und Freunden des Verbandes

Gluck und Segen.

Mögen die im Felde stehenden Kollegen recht bald siegreich zur friedlichen Beschäftigung in der Heimat zurückkehren. Die in der Heimat gebliebenen Kollegen und Kolleginnen aber mögen auch im Jahre 1917 treu im Verbandsverbande ausharren und dort pflichtgemäß mitarbeiten, bis uns eines schönen Tages die Friedensglocken wieder das Zeichen zur gemeinsamen Verbandsarbeit geben werden.

Der Zentralvorstand.

1916.

Nur noch wenige Tage, und es ist wiederum ein größerer Zeitabschnitt, ein Jahr, ins Meer der Ewigkeit geflossen. Ein volles Kriegsjahr ist wieder gewesen, das Jahr 1916, genau wie sein Vorgänger, voller Hoffnungen und Wünsche, aber auch für viele voller Sorgen, Entbehrungen, Leiden und Enttäuschungen. Die Hoffnung, die wir bei Beginn des Jahres alle gehegt, es möchte uns den Frieden und die Heimkehr unserer Lieben von den Schlachtfeldern bringen, ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Das entsetzliche Unglück, das über Europa im Jahre 1914 hereingebrochen, konnte auch im Jahre 1916 noch nicht beendet werden. Wir müssen es ins nächste Jahr mit hinüber nehmen, ohne zu wissen, wann das Schwert wieder in die Scheide gesteckt werden kann. Noch scheinen es unsere Feinde nicht zu wollen, noch wollen sie ansehend weitere Blutschuld auf sich laden, um unser Vaterland zu zertrümmern. Darum bleibt auch uns keine andere Wahl, wie unser Vaterland nach besten Kräften weiterhin zu verteidigen.

Das deutsche Hilfsdienstgesetz, das soeben im Reichstage beschlossen worden, wird unsern Feinden gezeigt haben, daß die Nation bereit ist, alles daran zu setzen, um einen ehrenvollen Frieden zu erzwingen. Das Gesetz ist ein Beweis für die Opferwilligkeit des deutschen Volkes und die Organisationskraft des Reiches, für die ungeschwächte fortdauernde Fähigkeit und Entschlossenheit Deutschlands zum Widerstande und zum Durchhalten bis zum Siege. Aus den ersten Neuierungen der französischen Presse spricht deutlich die Erkenntnis, daß Deutschland mit dem Hilfsdienstgesetz einen Schritt von großer Bedeutung für die Entscheidung des Krieges getan hatte. Wie stark dieser Eindruck war, zeigen die Erörterungen der Frage, ob Frankreich diesen Schritt gleichfalls tun sollte. Soll Bitterkeit rief Herze seinen Landesleuten zu: „Weshalb tragen wir Bedenken, die Deutschen nachzugeben? Wir tun ja seit Beginn des Krieges nichts anderes, als die Deutschen nachahmen! Wir sind ja unfähig, irgend etwas selbst auszudenken! Wenn wir uns der Notwendigkeit entziehen wollen, sie nachzugeben, warum tun wir nicht vor ihnen alles, was nötig ist?“ Bald jedoch trat das Bestreben hervor, die Frage mit größerer Vorsicht zu behandeln.

Im Anschluß an das Hilfsdienstgesetz hat dann Deutschland einen andern hochbedeutenden Schritt kurz vor Jahreschluss unternommen. Unser Kaiser, der stets friedliebend gesinnt war, hat offen und ritterlich den Feinden den Frieden angeboten. Dieser Vorgang steht wohl einzig in der Weltgeschichte da. Das geräuschvolle Gerede der feindlichen Presse zeigt uns, daß sie die Wirkungen dieser Tatsachen in den kriegsführenden Ländern zu fürchten hat. Es wird auch den feindlichen Regierungen Mühe kosten, mit der geschaffenen Lage fertig zu werden. Die Tatsache, daß der offenkundige Sieger, der immer noch in der Lage ist, jeden Augenblick seine Stärke durch die Tat zu erweisen, wirkliche positive Friedensverhandlungen vorzuschlagen, ist nun einmal nicht umzubringen und durchkreuzt auch alle Pläne, die auf die Haltung der uns übelwollenden Neutralen gegründet sind, nicht unwesentlich. Eine einfache Ablehnung unseres Vorschlages bedeutet für unsere Feinde eine Verleugnung des Standpunktes, den sie bisher vor den Neutralen vertreten haben, und das ist peinlich. Es bedeutet weiter die unverhüllte Uebnahme der Verantwort-

lung für die Fortdauer des Krieges vor aller Welt, und das ist noch peinlicher. Man darf daher gespannt sein, ob die feindlichen Mächte die gegen Ende 1916 angebotene deutsche Friedenshand annehmen oder ablehnen. Nehmen sie die Friedenshand ab, dann dürfen wir hoffen, daß uns im kommenden Jahre das Kriegsglück ebenso treu bleiben wird, wie im Jahre 1916, daß dagegen unsere Feinde zu den bisherigen Enttäuschungen neue dazu erleben.

Als unsere tapferen Heere im Jahre 1915 das gewaltige russische Heer geschlagen und es weit ins Landesinnere Rußlands hineingekesselt hatten, als Serbien für seine Freveltat gezüchtigt und vollständig erobert war, als Montenegro dasselbe Schicksal getroffen, da trösteten sich unsere Feinde mit dem, was sie Deutschland im Jahre 1916 zufügen wollten. Im Frühjahr 1916 sollten die Deutschen aus Frankreich und Belgien vertrieben und über den Rhein gejagt werden. Die Straße nach dem Orient sollte sicher wieder gesperrt werden und zwar durch die Salonikarmee, ganz sicher aber mit der späteren Hilfe Rumäniens. Doch es ist anders gekommen. Die Mittelmächte haben nicht nur den gewaltigen Kraftanstrengungen ihrer Feinde stand gehalten, sondern sie haben ihnen auch noch ein großes Ländergebiet abgenommen. Jedem rechtlich denkenden Menschen muß es eine ganz besondere Freude sein, daß das treulose Rumänien wenige Monate nach seinem Verrat bereits zerstückelt am Boden liegt. Die Straße nach dem Orient aber ist statt versperrt worden zu sein, wie es unsere Feinde geträumt, viel, viel weiter geworden. Und an den übrigen Fronten stehen unsere Heere fest wie eine Mauer, den feindlichen Anstürmen immer wieder trotzend. So stehen die Mittelmächte, trotz gewaltigster Anstrengungen der Feinde auch Ende 1916, genau wie 1914 und 1915 als Sieger da, bereit zu einem ehrenvollen Frieden, bereit aber auch zur neuen Gegenwehr und zu neuen Schlägen.

Auf gewerkschaftlichem Gebiete hat das Kriegsjahr 1916 naturgemäß wiederum eine recht ungünstige Wirkung ausgeübt. Viele Tausend Mitglieder, die bis dahin noch in unsern Reihen gestanden, mußten diese im Jahre 1916 verlassen und in die Reihen der Krieger eintreten. Dadurch ist die Gewerkschaftsbewegung wiederum zahlenmäßig erheblich geschwächt worden. Es sind Ende des Jahres 1916 der Mitglieder in den Verbänden, Zahlstellen, Berufs- und Ortsgruppen erheblich weniger wie bei Beginn des Jahres. Dementsprechend sind selbstredend auch die Einnahmen der Verbände viel geringer geworden. Zahlenmäßig haben also die gewerkschaftlichen Organisationen auch im abgelaufenen Kriegsjahre wieder erheblich gelitten.

Und doch auch die Gewerkschaften können nach Lage der Verhältnisse mit den Erfolgen in 1916 zufrieden sein. Das Ansehen der gewerkschaftlichen Organisationen ist im Jahre 1916 gestiegen wie in keinem Jahre vorher. Der Krieg hat weiten Kreisen, insbesondere weiten Regierungskreisen, den ungeheuren Wert der gewerkschaftlichen Organisationsarbeit für Volk und Vaterland deutlich gezeigt. Diese im Kriege so klar hervorgetretenen Organisationswerte wird man auch nach dem Kriege noch und hoffentlich für immer anerkennen und schätzen müssen. Das aber bedeutet dann für den Arbeiterstand einen großen dauernden Gewinn, der ohne den Krieg vielleicht in einem Menschenalter nicht hätte gebucht werden können.

Ein großer, dauernder Gewinn für die Arbeiterkraft wird es auch sein, wenn das im Jahre 1916 beim Vaterländischen Hilfsdienstgesetz sich bewährte Zusammenarbeiten der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen in die Friedenszeit mit übernommen werden kann. Wie es scheint, ist der gute Wille dafür allseitig vorhanden. An uns wird es gewiß nicht fehlen, da wir einem Zusammenarbeiten in praktischen Fragen schon längst freundlich gesinnt waren. Das zeigt ja auch das gemeinsame Vorgehen seit etwa 10 Jahren bei den Lohn- und Tariffbewegungen im Holzgewerbe. Diese gemeinsame Arbeit ist sicher nicht zum Schaden der Kollegen geleistet worden. Ein ähnliches Verhältnis kann auch sehr gut für die Lösung sozialpolitischer Fragen angestrebt und gefunden werden.

Trotz des besten Zusammenarbeitens in vielen praktischen Arbeiterfragen, das uns das Jahr 1916 gelehrt hat, können die Arbeiterorganisationen selbstredend ihre grundsätzlichen Eigentümlichkeiten beibehalten. Die grundsätzlichen Wege, die die christliche Gewerkschaftsbewegung z. B. in Zukunft zu gehen gewillt ist, sind in dem neuen Programmunterschiede niedergelegt. Dieser Entwurf darf auch als ein Geschenk für unsere Bewegung im Jahre 1916 gebucht werden.

Zum Gesez für unsere Bewegung soll allerdings der Entwurf erst werden, wenn die Streiter aus dem Felde wieder in die Heimat zurückgekehrt sind. Sie sollen mitbestimmen, welche Wege unsere Bewegung zukünftig zu gehen hat.

Für unsere Kollegen und Kolleginnen im Holzgewerbe hat der letzte Teil des Jahres 1916 noch eine besondere, erfreuliche Tat gezeitigt. Ist es doch gelungen, eine große Anzahl der laufenden Arbeitsverträge mit wesentlichen Lohnverbesserungen auf ein weiteres Jahr zu verlängern. Daß das mitten im Kriege möglich gewesen, verdanken wir der Organisation, die sich auch in dieser schweren Zeit als tüchtiger Anwalt der Arbeiterinteressen gezeigt hat.

Wie würde es wohl heute im Arbeiterstande aussehen, wenn keine Organisation vorhanden wäre? Diese Frage sollten sich auch einmal ernstlich jene Kollegen vorlegen, die wohl von den Früchten der Organisation mit zu ernten verstehen, die aber an der Arbeit des Säemannes sich feige vorbeidrücken. Umso höher aber ist die Organisationsarbeit all jener Kollegen und Kolleginnen zu bewerten, die treu zur Fahne des Verbandes halten und die ein noch so langer Krieg nicht in ihren gewerkschaftlichen Anschauungen irre machen kann. All den Kollegen und Kolleginnen, die im Jahre 1916 tätigen Anteil an unserer Verbandsarbeit genommen, sei hiermit herzlich gedankt. Dieser Dank erstreckt sich besonders auch auf die Frauen, die in vielen Zahlstellen zur Zeit die Geschäfte führen. Mögen sie alle auch im neuen Jahre tatkräftig mithelfen, unsere Organisation zu fördern und während der Kriegszeit aufrecht zu erhalten.

Endlich wollen wir vor Jahreschluss auch noch aller jener Helden gedenken, die ihr Leben im Jahre 1916 fürs Vaterland und für uns geopfert haben. Viele unserer besten früheren Mitglieder sind leider dabei, leider auch unser Bezirksbeamter und lieber Kollege Heinrichold-München. Wir glauben sie einstens als Sieger in unsern Reihen wieder begrüßen zu können. Gott, der Herr über Leben und Tod, hat es anders gesügt. Wir haben uns seinem Willen unterzuordnen. Er hat sie im Jahre 1916 von uns genommen. Doch werden wir sie nie vergessen.

So treten wir denn, wenn auch schmerzlich berührt von den vielen Schicksalsschlägen des Kriegsjahres 1916, doch mit erhobenem Haupt in das Jahr 1917 ein. Gebe Gott, daß es endlich das Friedensjahr sein möge. Treue Pflichterfüllung auf allen Gebieten, dem Vaterlande und dem Verbandsverbande gegenüber, soll unser Leitstern auch im Jahre 1917 sein. Mit diesem Vorjahre wollen wir das alte Jahr verlassen und das neue beginnen, hoffend, daß uns dann Gottes Segen nicht fehlen wird.

Gesez über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim königlich preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsdienstamt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsdienstamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsdienstamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das

Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erkräftigt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Beruf ausübende angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Beruf ausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere vom dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum waterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erjakommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschluß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu verlassenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erjakommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden, sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind händig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu ernennen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschließen vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im waterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle neuer Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den waterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen händige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe händige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Vergesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundregeln der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundregeln und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der in Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Berufungsgeetze für Angestellte verpfändungs-pflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen

innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrts-Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgegesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitigkeit als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedspruch nicht mitwirken dürfen.

Befiehlt in einem für den waterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im waterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- oder Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Geres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis zu 13 erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiegenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Anstöße über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen, sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einstellen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die in § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Anseher höchstehendenhandschriebener Unterschrift und beigebrütem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel) Wilhelm. von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 52. Beizbeitrag im Jahre 1916 für die Zeit vom 24. bis 30. Dezember fällig ist.

Die Arbeitslosenmeldefarten für den Monat Dezember bitten wir bis zum 4. Januar nach Köln einzusenden.

Neue Beitragsmarken für 1917. Für das Jahr 1917 dürfen nur die neuen Beitragsmarken mit der Jahreszahl 1917 verwendet werden. Werden andere Marken verwendet, so sind diese ungültig.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin. Am 15. Dezember 1916 fand in dem Saal des Cityhotels Berlin eine vom Kartell der christlichen Gewerkschaften einberufene zahlreich besuchte Versammlung statt. Reichstagsabgeordneter Kollege Wehrhans referierte eingehend über das Gesetz und seine Durchführung. Eine lebhafteste Aussprache knüpfte sich an den Vortrag, in der der einstimmige Wille zur Geltung kam, mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen Hand in Hand zu arbeiten und unsere ganze Kraft einzusetzen, und uns in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, um dadurch zu einem baldigen für uns annehmbaren Frieden zu gelangen. Verschiedene Anfragen wurden vom Referenten beantwortet. Kollege Treffer wies besonders auf die bedeutungsvolle Rolle hin, die die Gewerkschaften bei der Durchführung des Gesetzes einnehmen. Die Verbesserungen des Gesetzes verdanken wir hauptsächlich der Mitwirkung der Arbeiterabgeordneten im Reichstag. Aus Dankbarkeit müßten wir schon den christlichen Gewerkschaften treu bleiben oder auch aus Klugheitsgründen müßten wir die Bewegung stärken, weil die Gewerkschaften jetzt und besonders in Zukunft vor überaus schwierigen Aufgaben gestellt seien. Der Leiter der Versammlung, Kollege Beder, forderte zum Schluß alle noch einmal auf, das Gehörte in die Tat umzusetzen. Er machte noch die Mitteilung, daß demnächst wieder wie im vorigen Jahr Kurze seitens des Kartells der christlichen Gewerkschaften in Berlin veranstaltet würden und bittet sich rege daran zu beteiligen. Mit einem Hoch auf die christlichen Gewerkschaften fand die Kundgebung ihr Ende. Dieselbe beweist, daß trotz der großen Schwierigkeiten auch in Berlin die christlichen Arbeiter noch rege tätig sind. Wie wir erfahren, wurden auch einige christliche Gewerkschaftsführer als Vertreter bezw. Stellvertreter bei den Bezirkskommandos für Berlin bestimmt.

Lohnbewegung.

Die Verhandlungen über die Verlängerung der Arbeitsverträge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet haben leider auch am 21. Dezember nicht zu einer Einigung geführt. Eine Einigung erfolgte wohl über die Höhe der Feuerungszulagen. Diese sollen betragen ab 1. Januar 1917 wöchentlich 10 Mk. und ab 15. Februar 1917 wöchentlich 12 Mk. Davon sollen bisherige Zulagen in Höhe bis zu 6 Mk. angerechnet werden können. Für jugendliche Kollegen unter 18 Jahren soll die wöchentliche Zulage 8 Mk. betragen. Keine Einigung konnte dagegen erfolgen über den für die Arbeiter sehr wichtigen Punkt der Erhöhung der Vertragslöhne. Ueber diesen Punkt wollen aber die Arbeitgeber nochmals beraten und uns dann bis längstens 28. Dezember Mitteilung machen. Hiervon wird es abhängen, ob zur Kündigung der Verträge geschritten wird oder nicht. Wenn die Arbeitgeber gut beraten sind, dann werden sie sich wohl der Einsicht nicht verschließen, daß das, was für einen großen Teil des deutschen Holzgewerbes schon praktisch in Geltung ist, auch für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk und die angrenzenden Bezirke durchgeführt werden kann. Vorläufig müssen sich unsere Zahlstellen auf die Kündigung aller Verträge einrichten.

Rundschau.

Das Reichskartell der Staatsangestelltenverbände, Sitz Elberfeld, hielt im Dezember in Berlin eine Sitzung ab, worin es sich unter anderem auch mit den derzeitigen Lebensmittelverfügungsfragen beschäftigte. Nach einem Vortrage des Herrn Dr. Wohlmannstedter vom Kriegsernährungsamt nahm der Kartellausschuß folgende Entschlieung an:

„Der Ausschuß des Reichskartells der Staatsangestelltenverbände billigt und unterstützt die Arbeiten und Vorschläge des Kriegsausschusses für Verbraucherinteressen; er erkennt die Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes bezüglich der Verteilung der Lebensmittel grundsätzlich als richtig an, bedauert aber, daß es bisher noch nicht überall gelungen ist, dieselben gegenüber dem Widerstande von Produzenten und Händlergruppen, auch gegenüber dem bedauerlichen Widerstande einzelner Behörden folgerichtig und allgemein durchzuführen.“

Bedauerlich ist ferner die von sachlichen Beobachtern aus allen Teilen Deutschlands gemeldete Tatsache, daß sich in letzter Zeit eine geheime Lebensmittelorganisation des Schleichhandels bemerkbar macht, die die Verteilungsmaßnahmen des Kriegsernährungsamtes durchkreuzt. Abgesehen von den Getreideeinfuhren sind in den letzten zwei Monaten mindestens ebensoviele Fleisch-, Fett- und Bienenwachs- und Wucherpreisen vom Lande in wohlhabende städtische Kreise überführt worden, wie durch die rationierte Verteilung.

Nur schnelle und rücksichtslose Maßnahmen unter Mitwirkung der Konsumentenorganisationen müssen, soll die Erbitterung der unteren Volkschichten nicht noch weiter wachsen, hier Wandel schaffen.“

„Deutsche Arbeit“
 Monatschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft.
 Redaktionen können erhalten bei der Post, bei allen Buchhandlungen, beim Verlag, aber bei der Geschäftsstelle unserer Redaktion. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 6 Mk., halbjährlich 3 Mk., monatlich 1,50 Mk. Bei Einzelbestellungen 0,30 Pfg. Bestelltag.

Beliebt gute
Möbeltischler u. Möbelpolierer
 wie einige sauber arbeitende
Stuhlbaner
 helfen sofort ein
Werkstätten Bernard Stadler, Paderborn.
Soldatenkatechismus
 des Kriegs-Unterhaltungs- und
 Versorgungswesens
 von Heinrich Dieck.
 Preis 60 Pfg. für Gebildeten.
 Zu beziehen durch die Geschäftsstelle
 des Verlags.

Anzeigen der Zahlstellen.
 Köln-Mein. Arbeitsnachweis und Büro Verlorenwal 9. Telefon A 3210.
 Berlin. Büro Berlin O 27, Blumenstraße 75. Telefon Amt Alexander 100.
 Dusseldorf. Arbeitsnachweis u. Büro Pfefferstraße 11, Telefon 2289.
 Frankfurt a. M. Arbeitsnachweis und Büro Fischerstraße 22. Telefon Amt 1 9440.
 Hamburg. Arbeitsnachweis und Büro Breitenstraße 20. Telefon Gruppe V 1478.
 München. Arbeitsnachweis u. Büro Bayerstraße 25. Telefon 51692.
 Düsseldorf. Arbeitsnachweis u. Büro Louisenstraße 37. Telefon 12823.

Duisburg. Arbeitsnachweis und Büro Healdstraße 2. Telefon 2578.
 Essen-Ruhr. Arbeitsnachweis u. Büro Frohnhauserstr. 19. Telefon 1042.
 Freiburg i. B. Arbeitsnachweis und Büro Schloßstraße 70.
 Gießen. Arbeitsnachweis u. Büro Poststr. 56. Telefon 1588.
 Dortmund. Arbeitsnachweis u. Büro Westerblickstraße 64.
 Münster i. W. Arbeitsnachweis und Büro Schillerstraße 48.
 Bochum. Arbeitsnachweis und Büro Kottstr. 18. Telefon 1111.